

10.6. Alexander Keim

7071 Alfdorf Haselbach, 19.6.67

Finanzamt Schwäb. Gmünd

V/ 11.6.67

Sehr geehrter Herr Raffel!

Zuerst meine Einstellung zum heutigen Staat. Wir Bürger sind die Rechtsnachfolger der Souveraine. Jeder bewußte Schweizer Bürger fühlt sich als Souverain. Die Demokratie ist für den Beamten die unbequemste Regierungsform. In der Diktatur ist der Beamte der verlängerte Arm des Diktators. In der Demokratie ist er Diener des Bürgers.

Nun zur Sache. Wenn das Gebäude auf Grundstück 11, Haselbach, noch ein landwirtschaftliches Anwesen ist, dann sind alle baulichen Maßnahmen Erhaltung eben dieses landwirtschaftlichen Anwesens. Ist das Gebäude 11, Haselbach, jedoch ein Einfamilienhaus, dann sind die baulichen Maßnahmen an diesem Gebäude eben keine Erhaltung mehr. Was diese baulichen Maßnahmen aber sein sollen, muß nun einmal von Ihnen oder einer anderen Behörde der Finanzverwaltung festgestellt werden.

Ich werde auf die steuerlichen Vergünstigungen hinsichtlich den Bestimmungen der EStDV verzichten. Ich habe Ihrem Fräulein Haag eindeutig erklärt: "Wenn Sie ein derartiges Theater um diese paar Mark Steuervergünstigung machen, behalten Sie Ihr Geld". Ich will mich in dieser Sache nicht mehr aufregen. Meine Ruhe ist mir mehr wert.

Was ich zu sagen habe, wollen Sie bitte dem Schriftwechsel entnehmen, den ich mit Ihren Sachbearbeitern geführt habe.

Ich werde in dieser Sache nicht mehr bei Ihnen vorsprechen und werde auch nicht mehr, wie bereits einigemal, mit Baugenehmigung und Rechnungen zu Ihnen kommen. Ich bin weder Lauf- noch Lausejunge.

Ich nehme an, das Grundstück 11, Haselbach, ist nach wie vor ein landw. Anwesen und vertrat diese Ansicht auch gegenüber Ihrer Grundsteuerstelle. Wenn Sie nicht zur Kenntnis nehmen, daß in diesem Haus neuen Wohnraum geschaffen wurde, nehme ich nicht zur Kenntnis, daß dieses Haus ein Einfamilienhaus ist. Für mich bleibt dieses Haus so lange ein landw. Anwesen, bis auch steuerlich festgestellt wird, es ist ein Einfamilienwohnhaus. Es ist nämlich nicht einerlei, ob der Mietwert 240,-- DM jährlich oder ein mehrfaches davon ist.

Wenn ich bis 30.6.67 von Ihnen keinen schriftlichen Bescheid erhalte, werde ich mich an die Oberfinanzdirektion.

Mit freundlichen Grüßen!

Keim